

Der Betriebsausschuss Abfallwirtschaft hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 zu TOP 3.6, Beschlussvorlage 3734/2019 die Frage aufgeworfen, welche Jahresfehlbeträge durch die Eigenkapitalzuführung in Höhe von 4,5 Mio. € verarbeitet werden.

Die Herleitung der Berechnung und die Zusammensetzung des Betrags werden wie folgt erläutert:

Die Eigenkapitalzuführung i.H.v. 4,5 Mio. € für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln in Beschlussvorlage 3734/2019 gemäß § 10 Abs.1 EigVO NRW ist aufgrund von nicht getilgten Verlustvorträgen aus den Jahresfehlbeträgen zwischen 2016 und 2018 erforderlich, da diese gemäß Wirtschaftsplan 2019 inkl. mittelfristige Finanzplanung absehbar nicht durch eine entsprechende Entwicklung der Ertragslage unter Gewährleistung einer Mindestausstattung an Eigenkapital aus eigener Kraft wieder vollständig ausgeglichen werden können. Nach § 10 Abs. 6 S. 3 EigVO NRW soll ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall (wie hier, vgl. Vorlage 3274/2019), so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

In der Eigenkapitalzuführung werden Fehlbeträge bzw. Verlustvorträge aus den Jahresabschlüssen wie folgt verarbeitet:

Verlustjahr	Verlusthöhe	Erläuterung
2016	1.262.790,79 €	Verlust i.H.v. 4.270.458,01 Euro abzgl. Restgewinn 2020 i.H.v. 1.288.850,22 Euro und erwarteten Gewinn 2021 i.H.v. 1.718.817,00 Euro
2017	2.969.455,23 €	Verlust i.H.v. 3.432.455,23 Euro abzgl. erwarteten Gewinn 2022 i.H.v. 463.000,00 Euro
2018	59.000,00 €	Verlust i.H.v. geplant 512.000,00 Euro abzgl. erwarteten Gewinn 2023 i.H.v. 453.000,00 Euro
gesamt	4.291.246,02 €	Im Hinblick auf die Unterkapitalisierung der eig. Einrichtung aufgerundet auf 4,5 Mio. €